

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.811.559

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16833/J-NR/2023

Wien, am 10. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 10.11.2023 unter der **Nr. 16833/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Entfernungsbeihilfe: Arbeitslose in Zeiten des Arbeitskräftemangels besser vermitteln** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist anzumerken, dass Art, Höhe, Dauer sowie die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) vom AMS-Verwaltungsrat festzulegen sind (§ 34 Abs. 7 AMSG).

Die Entfernungsbeihilfe dient dazu, die überregionale Arbeits- oder Lehrstellenvermittlung des Arbeitsmarktservice bzw. die Beibehaltung einer Beschäftigung, die aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort erschwert oder gefährdet ist, zu unterstützen. Sie wird in Form eines teilweisen Kostenersatzes für Fahrten (regelmäßige wiederkehrende tägliche/wöchentliche/monatliche Pendelbewegungen) bzw. für die Unterkunft am Arbeitsort gewährt.

Förderbar sind Arbeitslose und Lehrstellensuchende, die nicht auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen (Erstgewährung). Der Ge-

währungszeitraum beträgt 26 Wochen – bei Saisonarbeitsplätzen bis zu 26 Wochen – bzw. bei Lehrausbildungen 52 Wochen. Die Weitergewährung ist pro Arbeitsverhältnis und überregionalem Arbeitsort bis zu einer Gesamtdauer von 104 Wochen bzw. für Dauer der Lehrausbildung möglich, sofern die Fördervoraussetzungen (monatliches Bruttoeinkommen bis € 2.700,-; Mindestentfernung etc.) weiterhin vorliegen.

Grundsätzlich kann der Fragebeantwortung die Feststellung vorangestellt werden, dass die Entfernungsbeihilfe aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht nach dem Kriterium der Zumutbarkeit ausgerichtet ist (siehe dazu Beantwortung der Fragen 9 und 9a) und sich aus verschiedenen Gründen auch nicht als systematisch einsetzbares Instrument zur Unterstützung betrieblicher Standortverlagerungen eignen würde.

Die angefragten detaillierten Daten erforderten umfangreiche Auswertungen, die der Beilage zu entnehmen sind.

### **Zu den Fragen 1 bis 7**

- *Wie hoch waren die Ausgaben für Entfernungsbeihilfen seit inklusive 2016? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
- *Wie vielen Personen wurde seit 2016 eine Entfernungsbeihilfe gewährt? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
- *Wie vielen Personen bestimmter Personengruppen wurde seit 2016 eine Entfernungsbeihilfe gewährt? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
  - *Lehrstellensuchende.*
  - *Arbeitssuchende bis 25 Jahre.*
  - *Arbeitssuchende ab 45 Jahren.*
- *Wie lange war die durchschnittlich gewährte Förderdauer von Entfernungsbeihilfen seit 2016? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
- *Wie hoch war die durchschnittlich gewährte Entfernungsbeihilfe seit 2016? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
- *Wie lange war die durchschnittliche Verweildauer in Arbeitslosigkeit von Personen, denen eine Entfernungsbeihilfe gewährt wurde, seit 2016? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
- *Bei wie vielen Personen, denen eine Entfernungsbeihilfe gewährt wurde, dauerte die Arbeitslosigkeit:*
  - *bis zu einem Monat? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
  - *bis zu drei Monaten? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
  - *bis zu sechs Monaten? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*

- *bis zu einem Jahr? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
- *länger als ein Jahr? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*

Es ist auf die Beilage zu verweisen.

### **Zur Frage 8**

- *Wie viele Personen, denen seit 2016 eine Entfernungsbeihilfe gewährt wurde, hatten denselben Arbeitgeber, bei dem sie eine Entfernungsbeihilfe bezogen, wie vor der Arbeitslosigkeit? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
  - *Wenn keine statistische Auswertung erfolgte: Woran liegt es, dass hierbei keine statistische Auswertung möglich ist?*

Eine exakte Auswertung zur Beantwortung dieser Frage ist leider nicht möglich. Im Unterschied zu einer früheren Beantwortung kann aber zumindest auf das Ergebnis eines Annäherungsversuchs, enthalten in der Beilage, verwiesen werden.

Behelfsmäßig wurde die Frage hier so ausgewertet, dass alle Förderfälle angezeigt werden, die Personen betreffen, die einmal ein Dienstverhältnis bei demselben Unternehmen hatten, bei dem sie danach auch einmal eine Entfernungsbeihilfe bezogen haben/beziehen. Damit sind auch Förderfälle umfasst, bei denen Personen vor langer Zeit bei derselben Dienstgeberin bzw. dem demselben Dienstgeber beschäftigt waren. In diesem längeren Zeitraum kann es andere Dienstverhältnisse, Krankenstände, etc. gegeben haben. Eine aus Anlass gegenständlicher Anfrage durchgeführte Stichprobenprüfung hat jedenfalls keine Hinweise auf missbräuchliche Verwendung der eingesetzten Fördermittel erkennen lassen.

### **Zur Frage 9**

- *Wird die Entfernungsbeihilfe nur bei der Arbeitsaufnahme bei einem gem. § 9 Abs. 2 AIVG nicht zumutbaren Arbeitsort gewährt?*
  - *Wenn nein, in wie vielen Fällen wurde seit 2016 eine Entfernungsbeihilfe gewährt, obwohl der Arbeitsort gem. § 9 Abs. 2 AIVG ein zumutbarer Arbeitsort gewesen wäre bzw. ist? (jährlich, Auflistung insgesamt und nach Bundesländern)*
    - *Wenn keine statistische Auswertung erfolgte: Woran liegt es, dass hierbei keine statistische Auswertung möglich ist?*
  - *Wenn nein, was spricht aus aktueller Sicht gegen das Vorliegen eines Mitnahmeeffekts?*

Nein. Gemäß der entsprechenden Bundesrichtlinie wird die Entfernungsbeihilfe zur Überwindung regional bedingter Vermittlungsprobleme unter folgenden Voraussetzungen angeboten:

- Der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels einschließlich Geh- und Wartezeiten übersteigt 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung.
- Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginns oder des Endes der Arbeit nicht benutzt werden kann und daher die Verwendung eines eigenen Fahrzeugs notwendig ist, kann die Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Arbeitsort und Wohnort  $\geq 30$  km (entsprechend dem von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Routenplaner) in einer Richtung beträgt.

Sofern öffentliche Verkehrsmittel für den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsort vorhanden sind und die Wegzeit mehr als 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um die Aufnahme einer in der Regel wohl nicht zumutbaren Beschäftigung im Sinne des § 9 Abs. 2 AIVG handelt.

Zudem ist anzumerken, dass bei der Beurteilung der Zumutbarkeit neben den Wegzeiten vor allem auch die die konkreten Umstände des angebotenen Arbeitsplatzes eine wesentliche Rolle spielen (siehe: § 9 Abs. 2 AIVG, letzter Satz). Ein Arbeitsplatz kann für eine Person also durchaus attraktiv sein, auch wenn eine Nicht-Annahme gemäß § 10 Abs. 1 lit. 1 AIVG nicht sanktionierbar wäre. Da die Wegzeiten nicht als ausschließliches Kriterium für die Bewertung der Zumutbarkeit heranzuziehen sind, ist die angefragte Differenzierung nach dem Kriterium der Zumutbarkeit daher nicht möglich. Näherungsweise werden die Wegzeiten der in den letzten Jahren geförderten Dienstverhältnisse in der Beilage angeführt.

Die Gründe für die eingeschränkte Auswertbarkeit der Förderdaten bzw. für die teilweise nur annäherungsweise mögliche Beantwortung der gestellten Fragen wurden bereits angeführt. Unabhängig davon ist aber – nicht zuletzt auch auf Grund der jahrzehntelangen durchwegs positiven Erfahrungen mit diesem bewährten Instrument der österreichischen Arbeitsmarktpolitik – davon auszugehen, dass sich die Gefahr von Mitnahmeeffekten in kalkulierbaren Grenzen hält.

Gerade unter den Bedingungen eines deutlich gestiegenen Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels gewinnen Anreize zur Forcierung einer Kultur zu größerer regionaler Mobilität zunehmend an Bedeutung. Letztlich kann mit der Entfernungsbeihilfe zur Abdeckung eines

konkreten Personalbedarfs sowie zur Beendigung von Arbeitslosigkeit und entsprechender Leistungsbezüge beigetragen werden. Der damit erzielbare Nutzen dürfte die allenfalls damit verbundenen Missbrauchsrisiken bei Weitem übertreffen.

**Beilage**

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

